

## Weisung – W 11

# Keller-, Technik-, Hauswart- und Containerräume in Räumen zum Einstellen von Motorfahrzeugen

Die Weisung stützt sich auf das Gesetz über den Feuerschutz (sGS 871.1), die Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz (sGS 871.11) sowie die Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF).

## 1 Geltungsbereich

Die Weisung gilt für Wohnbauten.

## 2 Fluchtwege

Sofern die oben aufgeführten Räume nur **sporadisch** und **kurzzeitig** (keine Hobbyräume) genutzt werden, können diese über den Einstellraum für Motorfahrzeuge oder das Parking entfluchtet werden.

## 3 Nutzungseinheit / Brandabschnitte

Bis zu einer Brandabschnittsfläche von  $600\text{m}^2$  bilden die oben aufgeführten Räume zusammen mit dem Einstellraum für Motorfahrzeuge eine Nutzungseinheit. Innerhalb dieser Nutzungseinheit sind spezielle Technikräume (Heizung, Lüftung, etc.) gemäss den Brandschutzvorschriften als Brandabschnitte auszubilden. Die massgebende Brandabschnittsfläche setzt sich aus allen Räumen zusammen, welche brandschutztechnisch nicht voneinander getrennt sind.

Bei Einstellräumen für Motorfahrzeuge über  $600\text{m}^2$  (Parking) müssen die oben aufgeführten Räume gegenüber dem Parking brandschutztechnisch abgetrennt werden.